

Steuerabkommen: FATCA & Co

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) haben die USA Bewegung in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung gebracht. Nachdem Deutschland die Zusammenarbeit mit den USA über ein bilaterales FATCA-Abkommen regelt,

vereinfacht sich für deutsche Institute die Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Gleichzeitig stellt FATCA nur einen Zwischenschritt in einer zwischenstaatlichen Meldesystematik dar – ein Ende dieser Entwicklung ist noch nicht in Sicht.



COFINPRO
Finest Processes in Finance

Ausgangssituation und Problemstellung

Ausgangssituation

FATCA wurde im März 2010 im Zuge des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ verabschiedet. Zielsetzung ist die Sicherstellung der Besteuerung der weltweiten Einkünfte von US-Bürgern und somit eine Schließung von Steuerschlupflöchern sowie die Bekämpfung der Steuerverkürzung durch Auslandsinvestments. Die Umsetzung von FATCA durch ein zwischenstaatliches Abkommen führt an vielen Stellen zu Erleichterungen im Vergleich zu den ursprünglichen FATCA-Anforderungen. So soll z. B. die Meldung über nationale Steuerbehörden anstelle einer Meldung direkt an den IRS erfolgen. Andererseits haben die USA durch FATCA Bewegung in die Bekämpfung von Steuerschlupflöchern gebracht. Die schon lange diskutierte Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie wird nun von Luxemburg und Österreich nicht länger blockiert. Auch eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie auf weitere Drittstaaten ist zu erwarten. Für Finanzdienstleister bedeutet diese Vielzahl der steuerlichen Meldeverpflichtungen eine Herausforderung, da der Kreis der betroffenen Personen, der relevanten Einkünfte sowie weitere Rahmenbedingungen variieren.

Problemstellung

Die bereits seit 2005 existierende EU-Zinsrichtlinie regelt die Verpflichtung der Institute, Zinsen und zinsähnliche Erträge für natürliche Personen aus EU-Ländern an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Die Meldeverpflichtung bezog sich von Beginn an auch auf Kunden aus Luxemburg und Österreich, obwohl diese Länder sich im Gegenzug nicht an der Auskunftserteilung an die deutschen Behörden beteiligten, sondern stattdessen einen Quellensteuerabzug bei der Auszahlung der Kapitalerträge vornehmen.

Zusätzlich kommt mit FATCA nun die Anforderung an die Kreditinstitute, die Einkünfte von US-Personen zu melden. Bei der Art der zu meldenden Beträge erfolgt hier eine stufenweise Erweiterung. Für die ersten beiden Jahre sind nur die Kontensalden zu melden, danach auch Erträge. Für die vollumfängliche Meldung ab dem Meldezeitraum 2016 werden darüber hinaus Verkaufserlöse meldepflichtig.

Mit der Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie sind u.a. Erweiterungen bzgl. der betroffenen Kundengruppen sowie der meldepflichtigen Kapitaleinkünfte zu erwarten.

Meldeanforderung	Betroffene Länder	Betroffene Kundengruppe	Betroffene Kapitaleinkünfte
EU-Zinsrichtlinie	EU-Staaten sowie bestimmte abhängige und assoziierte Gebiete	Natürliche Personen	Zinsen und zinsähnliche Erträge
FATCA	USA	US-Personen (Natürliche Personen und Entities)	Stufe 1: Kontensalden Stufe 2: zzgl. Erträge Stufe 3: zzgl. Veräußerungserlöse
Verschärfte EU-Zinsrichtlinie	Staaten der EU-Zinsrichtlinie und vermutlich zusätzliche Drittstaaten	Natürliche Personen und bestimmte Stiftungen/Trusts	Ausweitung der bisher von der EU-Zinsrichtlinie betroffenen Einkünfte, z. B. auf Aktiengewinne

Diese unterschiedlichen und sich ständig wandelnden Anforderungen stellen hohe Anforderungen an die Anpassbarkeit und Erweiterbarkeit der Meldeprozesse und somit auch der zugrundeliegenden IT-Systeme. Deshalb gilt es, bereits frühzeitig zukunftsfähige Prozesse aufzusetzen.

Lösungen und Kompetenzen

Lösungen

Bei der Betrachtung der einzelnen Meldeanforderungen fällt auf, dass die zugrundeliegende Prozessstruktur für die unterschiedlichen Meldungen recht homogen ist, jedoch die genauen Anforderungen an die einzelnen Prozess-Schritte in Abhängigkeit von der Meldeart sowie der jeweiligen Umsetzungsstufe stark variieren.

So kann der Meldeprozess generell in wenigen Einzelschritten beschrieben werden:

■ **Festlegung der Meldeart:**

Um evtl. Plausibilitätsprüfungen wie z.B. Meldedatum, Zeitraum sowie die Steuerung der erforderlichen Prüfungen korrekt bewerten zu können, muss zunächst entschieden werden, ob es sich um eine Steuermeldung nach FATCA, nach der bestehenden EU-Zinsrichtlinie oder der verschärften EU-Zinsrichtlinie handelt.

■ **Ermitteln der relevanten Meldeländer:**

Dies sind im Falle von FATCA die USA. Bei der Umsetzung der (verschärften) EU-Zinsrichtlinie ist die Liste der relevanten Meldeländer vom entsprechenden Meldejahr abhängig, da diese Richtlinie kontinuierlich erweitert werden soll.

■ **Ermitteln der betroffenen Kunden:**

Je nach Meldeart sind hier entweder nur natürliche Personen oder auch juristische Personen betroffen. Außerdem ist die genaue Prüfung, ob es sich um einen entsprechenden „Steuerausländer“ handelt, je Meldeart von unterschiedlichen Kundenattributen abhängig.

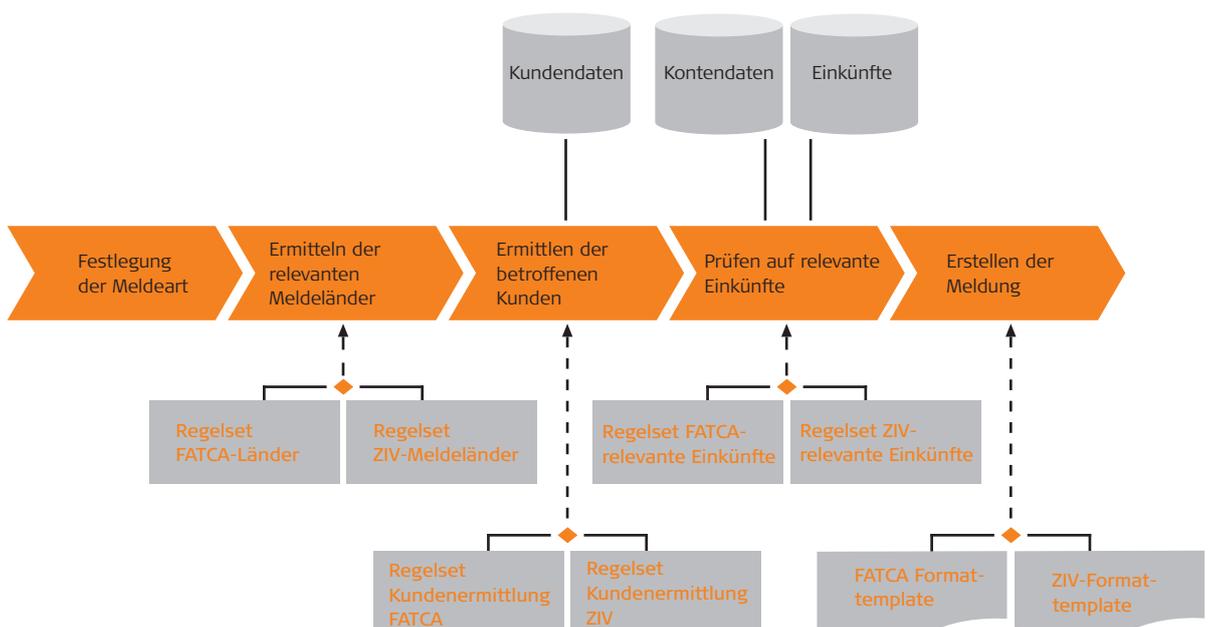
■ **Prüfen auf relevante Einkünfte:**

Bei der Prüfung auf relevante Einkünfte sind gemäß EU-Zinsrichtlinie momentan nur Zinsen und zinsähnliche Erträge (inkl. bestimmter Erträge aus Investmentfonds) zu berücksichtigen. Mit der Verschärfung der Richtlinie ist mit einer deutlichen Ausweitung der zu meldenden Einkunftsarten zu rechnen. Für FATCA werden in der ersten Meldestufe nur die Kontensalden relevant sein, doch auch hier wird in zwei Stufen der Umfang der melderelevanten Einkünfte erweitert.

■ **Erstellen der Meldung:**

Bei der Erstellung der Meldung sollten die fachlichen Werte über Mapping-Tabellen und Format-Templates vom konkret zu unterstützenden Meldeformat entkoppelt werden, um bei zu erwartenden Änderungen im Meldeformat schneller handlungsfähig zu sein.

Deshalb sollte die Business-Logik in den einzelnen Prozess-Schritten entsprechend flexibel und leicht anpassbar sein. Dafür eignen sich Business Rule Management Systeme. Eine Lösung für die steuerlichen Meldeprozesse könnte somit folgendermaßen aussehen.



Vorteil durch Business Rules: Das System lässt sich flexibel an die jeweilige Meldeverordnung und Umsetzungsstufe anpassen.

Auf einen Blick unsere Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen:

- Fachliche Kenntnisse in steuerlichen Themen von der Zinsinformationsverordnung über die Einführung der Abgeltungsteuer und Voruntersuchungen bzgl. FATCA
- Praxiserfahrungen bei der Umsetzung von Meldeprozessen an nationale und internationale Steuerbehörden im Umfeld der Kapitalertragsteuer, der Zinsinformationsverordnung und des QI-Verfahrens (direkt an den IRS)
- Langjährige Kenntnisse in der Verwaltung von Kapitalerträgen sowohl in Kernbankensystemen als auch in Wertpapersystemen

Technische Kompetenzen:

- Konzeption und Modellierung von fachlichen Regeln zur Auswahl aller relevanten Kunden und Transaktionen

Methodische Kompetenzen:

- Fachkonzeption für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen in steuerlichen Themen
- Umfangreiches Know-how im Projekt-, Anforderungs- und Testmanagement bei der Umsetzungen regulatorischer Anforderungen

Fragen zu diesen oder anderen Themen beantworten wir Ihnen jederzeit gerne.

Cofinpro AG

Untermainkai 27–28, 60329 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0) 69 - 2 99 20 87 60

Mail: welcome@cofinpro.de

www.cofinpro.de



Cofinpro unterstützt Deutschlands führende Finanzdienstleister bei der Verbesserung von Geschäftsprozessen. Wir transformieren Strategien in Prozesse und implementieren diese Prozesse in der IT. Durch Business Transformation schaffen wir für unsere Kunden entscheidende Wettbewerbsvorteile in einem Finanzmarkt, der sich immer noch sehr schnell verändert und vor spannenden Herausforderungen steht. Unser Erfolgskonzept ist dabei ein ganz besonderes: Wir kombinieren hohe Fach- und Technologiekompetenz mit den Methoden unseres Business Engineering Frameworks – durch diese einzigartige Kompetenzbündelung erreichen wir für unsere Kunden exzellente Ergebnisse: „Finest Processes in Finance“.